



Geschäftsordnung von Volt Deutschland - Landesverband Sachsen

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Gründungsversammlung und der ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Sachsen, im Nachfolgenden kurz Volt Sachsen genannt.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt Deutschland - Landesverband Sachsen. Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Landesparteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei den Versammlungsorten ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	4
§ 2 Versammlungsleitung	4
§ 3 Tagesordnung	5
§ 4 Antragstellung	5
§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung	6
§ 5 Sachanträge	6
§ 6 Dringlichkeitsanträge	7
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 8 Abstimmungen	8
§ 9 Wahlen	8
§ 10 Redebeiträge	9
§ 11 Gäste	10
§ 12 Protokoll	10
§ 13 Sonstiges	10
§ 14 Schlussbestimmung	10

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, auf dem Landesparteitag anwesende Mitglied von Volt Sachsen, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von Volt Sachsen oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mandatsprüfung auf Landesparteitagen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird und mindestens drei Mitglieder hat. Die Prüfung erfolgt durch eine Ausweiskontrolle und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Sachsen. Sie stellt die Stimmberechtigung fest.
- (3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und bei Volt Sachsen zu hinterlegen.
- (4) Der Landesparteitag ist nach § 14 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Landesparteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Vorstand angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Vorstandes, ist jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt.
- (2) Die Versammlungsleitung besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen sowie einer/m Schriftführer*in und einer/m stellvertretenden Schriftführer*in.
- (3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Landesparteitages nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Rednerliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitags kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitags von diesem ausschließen.

§ 2a Antragskommission

- (1) Der Vorstand beruft mit der Einladung für den Parteitag eine Antragskommission ein. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand von Volt Sachsen angehören.
- (2) Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang, entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung und informiert die Parteimitglieder nach § 14 Abs. 6 der Satzung.
- (3) Die Antragskommission gibt dem Parteitag eine Empfehlung zur Reihenfolge der Antragsbearbeitung anhand der vorläufigen Tagesordnung, stellt Konkurrenzen zwischen Anträgen sowie Widersprüche von Anträgen zu Vorgaben von Volt Europa, insbesondere politisch inhaltlich, fest. Sie kann die Änderung oder Ergänzung von Anträgen, die Übernahme von Teilen eines Antrags in einen anderen Antrag und die Rücknahme von Anträgen anregen. Die Empfehlungen der Antragskommission sind allen Parteimitgliedern sieben Tage vor dem Parteitag zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Versammlung stimmt über die Empfehlung der Antragskommission nach Beschluss der Tagesordnung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Parteitag über die Reihenfolge und Klassifizierung der Anträge einzeln ab.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft den Landesparteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 13 Abs. 3 der Satzung ein.
- (2) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Landesparteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.
- (3) Die Versammlung stimmt über die Tagesordnung und das späteste Ende der Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt die Versammlung über die Tagesordnungspunkte sowie das späteste Ende der Versammlung einzeln ab. Änderungen zur durch den Landesvorstand nach Abs. 1 versendeten vorläufigen Tagesordnung sind vor der Abstimmung gesondert hervorzuheben. Anträge zur Änderung der Tagesordnung nach § 14 Abs. 5 der Satzung sind vor Beschluss der Tagesordnung einzeln zu behandeln.
- (4) Ist erwartbar, dass aus zeitlichen Gründen nicht alle Anträge behandelt werden können, kann der Landesvorstand dem Parteitag einen Verfahrensvorschlag unterbreiten, um Anträge ohne Aussprache an einen kommenden Parteitag zu verweisen. Findet der Verfahrensvorschlag des Landesvorstands keine Mehrheit, sind alle stimmberechtigten Mitglieder berechtigt, einen Verfahrensvorschlag einzubringen. Wird kein Verfahren beschlossen, gelten Anträge, die nicht bis zum nach Abs. 3 festgelegten spätesten Ende der Versammlung behandelt werden können, als nicht befasst.

§ 4 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - (a) der Vorstand Volt Sachsens
 - (b) die Vorstände der Kreisverbände im Gebiet Volt Sachsens
 - (c) die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände im Gebiet Volt Sachsens
 - (d) eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern Volt Sachsens; auf der Gründungsversammlung jedes stimmberechtigte Mitglied.
 - (e) Landesschatzmeister für in seine nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallenden Anträge
 - (f) Antragskommission
- (2) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Parteitags schriftlich bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- (3) Die Antragsteller nach Absatz 1 sollen eine Person und eine*n Stellvertreter*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. Sie sollen zudem eine Person und ein*e Stellvertreter*in bestimmen, die berechtigt ist, im Namen der Antragsteller über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen.
- (4) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung.
- (5) Bei Wahlvorschlägen kann jedes Mitglied in den Fällen des Absatzes 1 lit. g beliebig viele Wahlvorschläge unterstützen.
- (6) Die Unterstützung von Wahlvorschlägen erfolgt namentlich gegenüber der Wahlkommission. Es erfolgt keine namentliche Veröffentlichung der Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags

§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung

Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Landesparteitag ist eine Gruppe von mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung.

§ 5 Sachanträge

1. Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Landesparteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).
2. Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen,

schriftlich auf dem Landesparteitag einzubringen. Sie können unbeschadet des Satzes 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.

3. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.
2. Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages vom Antragsteller zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
3. Vom Landesparteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.
4. Vor Beginn der Behandlung eines Dringlichkeitsantrags setzt die Versammlungsleitung eine Frist zum Einreichen von konkurrierenden Anträgen sowie Änderungsanträgen fest; diese darf nicht weniger als 10 Minuten ab Zulassung des Antrags betragen. Diese Frist kann per Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind per Handzeichen durch Bildung eines Dreiecks über dem Kopf durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden. Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag als angenommen.
4. Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§ 8 Abstimmungen

1. Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Landesparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
3. Für die Unterstützung der Versammlungsleitung bei der Feststellung von Mehrheiten, insbesondere der Auszählung der abgegebenen Stimmen bei schriftlichen Abstimmungen, wird zu Beginn des Parteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Parteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.
4. Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, findet eine schriftliche Abstimmung statt kann sie die Zählung der Stimmen mittels geeigneter Maßnahmen, insbesondere per Zählung nach Abs. 5 oder schriftlicher Abstimmung, anordnen. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
5. Zur Zählung der Stimmen kann die Versammlungsleitung anordnen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungssaal verlassen müssen; die Türen zum Versammlungssaal werden bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Mitglieder der Zählkommission auf. Auf Aufforderung der Versammlungsleitung betreten die stimmberechtigten Mitglieder durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Versammlungssaal und werden von den Mitgliedern der Zählkommission laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt die Versammlungsleitung ein Zeichen. Stimmberechtigte Mitglieder, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Die Versammlungsleitung und die an den Türen positionierten Mitglieder der Zählkommission geben, sofern sie stimmberechtigt sind, ihre Stimme anschließend öffentlich ab. Die Versammlungsleitung verkündet das Ergebnis.
6. Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. Während der Auszählungen ist es möglich, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.

§ 9 Wahlen

Wahlen auf Landesparteitagen werden nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Deutschland Landesverband Sachsen durchgeführt, soweit in der Satzung von Volt

Volt Deutschland - Landesverband Sachsen | Seite 8

Sachsen nicht abweichendes geregelt ist. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 10 Redebeiträge

1. Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung besitzen das Rederecht.
2. Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.
3. Antragsteller haben grundsätzlich das Recht ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.
4. Der Landesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des Antragstellers und eine Gegenrede zu beschränken.
5. Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen.
6. Für Zwischenfragen an den/die Redner*in (und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand) melden sich die Mitglieder des Parteitags bei der Versammlungsleitung durch das Heben beider Arme. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der/die Redner*in sie auf entsprechende Nachfrage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare sollen von der Versammlungsleitung unterbunden werden. Sofern eine Begrenzung der Redezeit beschlossen wurde, ist die Beantwortung der Frage als Teil der Redezeit zu werten.
7. Die Versammlungsleitung führt drei Redelisten getrennt nach Frauen, Männern und Personen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Redebeiträge werden zwischen den Listen abwechselnd berücksichtigt, soweit auf der jeweiligen Liste Redebeiträge angemeldet sind.
8. Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Rednerliste beendet. Auf Antrag beschließt der Landesparteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gäste

1. Gemäß § 13 Absatz 6 der Satzung kann der Landesparteitag nicht stimmberechtigten Teilnehmern das Rederecht erteilen.
2. Landesparteitage stehen Vertretern der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 12 Protokoll

1. Über die Ergebnisse des Landesparteitages ist ein Protokoll zu erstellen, dass spätestens nach 4 Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Vorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
2. Die Protokollierung obliegt den Schriftführern.

§ 13 Sonstiges

Während des Landesparteitages übt die Versammlungsleitung, im Übrigen der Vorstand das Hausrecht aus; im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Ausübung des Hausrechts unter Wahrung der Interessen des Vermieters.

§ 14 Schlussbestimmung

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Landesparteitag, auf dem sie beschlossen wurden.